

Richtlinie: Energieeffizientes Betreiben und Nutzen von Gebäuden der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Inhalt

1. Anwendungsbereich.....	1
2. Gebäudenutzung	1
3. Sicherheit.....	1
4. Heizen	2
5. Sanitär.....	2
6. Kühlen.....	3
7. Elektroanlagen und Elektrogeräte.....	3
8. Nutzerverhalten	4
9. Optimierung des Anlagenbetriebes	4
10. Energiedatenerfassung und -auswertung	4

1. Anwendungsbereich

Die Energiesparhinweise der UMG richten sich an die Betreiber der gebäudetechnischen Anlagen und die Beschäftigten in den von der UMG genutzten Einrichtungen.

2. Gebäudenutzung

Türen, Fenster und Rettungswege sowie Zu- und Abluftöffnungen dürfen nicht verstellt und ihre Querschnitte nicht verengt werden.

Technische Betriebsräume sind ausschließlich gemäß ihrer Funktion zu nutzen und in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung betriebsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt.

Betreibern ist der Zugang zu den technischen Anlagen in geeigneter Weise zu ermöglichen. Das gilt auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die technischen Anlagen in den Betriebsräumen sind nur durch Fachpersonal zu bedienen.

3. Sicherheit

Das Verkeilen von Türen und Fenstern mit brandschutzrelevanten Funktionen ist generell untersagt. Türen mit Schließung dürfen nur unter Aufsicht geöffnet bleiben.

4. Heizen

Die Regelung der Heizung ist so einzustellen, dass die folgenden Raumtemperaturen nicht überschritten werden:

<12 °C: Flure, Treppenhäuser, Geräteräume, Arbeitsräume bei überwiegender körperlicher Tätigkeit

<15 °C: Toiletten, Nebenräume, Flure für den zeitweiligen Aufenthalt

<17 °C: Werkräume, Küchen, Arbeitsräume bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit, Turnräume

<20 °C: Büroräume, Sitzungsräume, Hörsäle, Aufenthaltsräume

<22 °C: Umkleide- und Waschräume

<24 °C: Duschräume

Zulässige Raumtemperaturen für weitere Raumarten sind in der AMEV-Empfehlung Heizbetrieb zu entnehmen. Für alle Räume gelten die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie.

Heizkörperthermostatventile sind auf die zulässige Raumlufttemperatur zu begrenzen (1=12 °C; 2=16 °C; 3=20 °C; 4=24 °C; 5=30 °C).

Der Betrieb der Heizanlagen ist in der Regel von Oktober bis zum April erforderlich. In den übrigen Monaten soll nur geheizt werden, wenn die zulässige Raumtemperatur zu Nutzungsbeginn um mehr als 2 Grad unterschritten wird und abzusehen ist, dass die kühle Witterung anhält.

Die Beheizung der Gebäude ist mit Hilfe der Regelungstechnik auszuschalten, wenn die Außentemperatur 15 °C übersteigt.

Eine Anpassung der Temperaturgrenzwerte infolge topografischer, klimatischer oder gebäudespezifischer Einflüsse sowie nutzungsbedingter Anforderungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Fensterlüftung der Räume bei gleichzeitigem Heizbetrieb ist unzulässig. Zum Lüften der Räume sollen die Fenster max. 10 Minuten geöffnet werden (Stoßlüftung). Die Heizkörperventile sind während dieser Zeit zu schließen.

Außerhalb der Nutzungszeit sind Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen zu halten.

Die Wärmeabgabe von Heizkörpern darf nicht durch Möbel, Vorhänge o.ä. gemindert werden. Der Betrieb elektrischer Zusatzheizungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Falls in Sonderfällen die Wirtschaftlichkeit von Elektro-Heizgeräten nachgewiesen wird, dürfen fest installierte temperatur- und zeitgesteuerte Heizgeräte verwendet werden.

5. Sanitär

Undichtigkeiten von Armaturen an Sanitärobjekten und anderen Wasserentnahmestellen sind unverzüglich dem Servicemanagement unter Tel. 60000 mitzuteilen und im Rahmen der Instandsetzung zu beseitigen.

Beim Austausch ist der Einsatz Wasser sparender Armaturen zu berücksichtigen. Stagnierendes Trinkwasser ist zu vermeiden. Nicht benötigte Zapfstellen sind an das Servicemanagement unter Tel. 60000 zu melden. Bei Hygieneproblemen ist durch Nutzer und Betreiber gemeinsam zu klären, ob vorhandene Zapfstellen im Hinblick auf die aktuelle Nutzung noch notwendig sind. Nicht mehr erforderliche Zapfstellen sind außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich zurück zu bauen bis zum nächstmöglichen Abzweig.

6. Kühlen

Die freie Außenluftkühlung ist vorrangig zu nutzen.

Verschattungsvorrichtungen sollen bei Sonneneinfall durch elektronische Regelung oder von den Nutzern so weit geschlossen werden, dass die Kühllast weitestgehend reduziert wird, aber noch ausreichendes Tageslicht im Raum gewährleistet ist.

In mechanisch gelüfteten oder klimatisierten Räumen sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kühlanlagen für Büro-/Arbeits-/Sitzungsräume dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Raumtemperatur von 26 °C nicht nur kurzzeitig überschritten wird.

Kühlanlagen für Räume ohne ständige Arbeitsplätze (z.B. DV-Räume) dürfen erst ab einer Raumtemperatur von 28 °C in Betrieb genommen werden; dabei sind die Herstellerangaben zu beachten.

Bei Kühlanlagen mit Konstantregelung ist der Sollwert der Raumtemperatur auf 26 °C bzw. 28 °C einzustellen. Kühlanlagen mit gleitender Temperaturregelung sind so einzuregulieren, dass ab 26 °C Außentemperatur die Raumtemperatur gleitend nach oben geregelt wird.

Wenn anhaltend erhöhte Außentemperaturen dazu führen, dass die Kühlung durch raumlufttechnische Anlagen nicht ausreicht, sollen administrative Maßnahmen ergriffen werden, um möglichst behagliche Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu schaffen (z.B. frühzeitige zentrale Aktivierung des äußeren Sonnenschutzes). Der Einsatz mobiler Ventilatoren ist nach Unbedenklichkeitsprüfung der Leitung zulässig. Der Einsatz mobiler Kälteanlagen ist nicht zulässig.

7. Elektroanlagen und Elektrogeräte

Elektrische Anlagen und Geräte sind nur bei tatsächlichem Bedarf in Betrieb zu nehmen. Nicht mehr benötigte Verbraucher sind vom Netz zu trennen.

Die künstliche Beleuchtung ist auszuschalten, wenn am Arbeitsplatz ausreichend Tageslicht vorhanden ist oder der Raum nicht genutzt wird. Fehlen Einrichtungen zum Ausschalten der Beleuchtung ist dies dem Energiemanagement mitzuteilen. Bei mehrstufiger Beleuchtungsschaltung sind nur die tatsächlich benötigten Leuchten einzuschalten. Während der Gebäudereinigung ist die Beleuchtung auf den erforderlichen Bedarf zu begrenzen.

Allgebrauchsglühlampen sollen beim Austausch durch LED ersetzt werden.

Der Betrieb von privaten Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht zulässig. Erteilt der G3-34 Technik im Ausnahmefall eine Genehmigung, so hat sie die regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV sicherzustellen.

Der Energiesparmodus von Rechnern und Bildschirmen ist zu aktivieren. Bei Nichtnutzung (z. B. Dienstende und während längerer Abwesenheit) müssen Rechner und Bildschirme ausgeschaltet werden.

Zentrale Komponenten wie Kopierer, Netzwerkdrucker und Netzplotter sollen zeitgesteuert betrieben werden.

Der dezentrale Einsatz vieler elektrischer Kleinverbraucher ist zu vermeiden. Bei Nutzungsänderungen und Neubeschaffungen sind die Möglichkeiten zentraler Lösungen (z. B. Teeküchen, Netzwerkdrucker) zu untersuchen, die den Stromverbrauch, die Leistungsspitzen, die Stromkosten und die Brandgefahr reduzieren.

Bei Neubeschaffung und Austausch von Elektroanlagen und Elektrogeräten sind energieeffiziente Techniken und Geräte einzusetzen.

8. Nutzerverhalten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber zu informieren, durch welches Verhalten sie ihren Beitrag zur Energieeinsparung am Arbeitsplatz leisten können. Die Informationen (z. B. über den Energieverbrauch und die Energiekosten) werden regelmäßig aktualisiert und vom Energiemanagement dokumentiert (Energiesparbuch, Energieberichte).

9. Optimierung des Anlagenbetriebes

Um die technischen Anlagen entsprechend den Nutzungsbedingungen optimal einzustellen, ist ein Energiemonitoring durchzuführen. Dies gilt vor allem für Neubaumaßnahmen und für Baumaßnahmen im Bestand, die den Energieverbrauch wesentlich beeinflussen. Die Implementierung eines Energiemonitorings muss als zu erbringende Leistung bereits in der Vorkalkulation und Ausschreibung berücksichtigt werden.

Dabei sind die vorgenommenen Einstellungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. An Hand der Verbrauchsdaten soll die für den Betrieb zuständige Stelle die Betriebsparameter der technischen Anlagen nach energieeffizienten Erfordernissen optimieren. Des Weiteren können für die Beschäftigten erste Hinweise für eine effiziente Gebäudenutzung abgeleitet werden.

Im Gebäudebestand sollen sinnvolle Verbesserungen (z. B. Ausbau der Zählerstruktur zur weiteren, aufwärtskompatiblen Differenzierung der Verbrauchsauswertungen) abgestimmt werden.

Ausnahmefälle (Verzicht auf das Energiemonitoring) dürfen Ausschließlich durch das Energiemanagement in Abstimmung mit dem Technischen Gebäudemanagement genehmigt werden. Ein formloser Antrag muss mit entsprechender Begründung vom Projektverantwortlichen über den Geschäftsbereichsleiter des Gebäudemanagements gestellt werden.

10. Energiedatenerfassung und -auswertung

Um die Energieverbräuche der von der UMG genutzten Gebäude beurteilen zu können, werden ihre jährlichen Verbrauchsdaten durch das Energiemanagement erfasst und zentral ausgewertet.

Die Energieverbräuche und -kosten werden jährlich in einem Energiebericht dargestellt und bewertet.